

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **ESS Alumni – Verein zur Förderung der Edith-Stein-Schule Darmstadt**. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, von Kunst und Kultur, der Erziehung und des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziffern 2, 5, 7 und 21 der Abgabenordnung).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Pflege der Bindungen ehemaliger Mitglieder der Schulgemeinde und aller mit ihr verbundenen Personen zur Edith-Stein-Schule Darmstadt und untereinander,
 - Organisation von Veranstaltungen für die Mitglieder und die Schulgemeinde,
 - Beiträge zur Berufs- und Studienorientierung und -beratung der Schüler/-innen im Rahmen von Informations- und Begegnungsveranstaltungen,
 - Unterstützung der Anliegen der Edith-Stein-Schule Darmstadt in der Öffentlichkeit,
 - ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Edith-Stein-Schule Darmstadt.

§ 3 – Einnahmen und Gewinne

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder Auflösung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7 dieser Satzung)
2. Der Vorstand (§ 11 dieser Satzung)

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, die E-Mail-Adresse, den Beruf (optional), das Geburtsdatum (bei volljährigen Mitgliedern optional) und die Anschrift des/der Bewerbers/-in enthalten, bei ehemaligen Schülern/-innen auch den Geburtsnamen und das Jahr des Abiturs. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/-in. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem/der Bewerber/-in nicht bekanntgegeben zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens in Textform – dabei genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied;
 - b. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (das sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, z.B. Handeln gegen die Interessen des Vereins, Verzug mit der Beitragszahlung etc.)

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der/die nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch innerhalb von vier Wochen schriftlich oder in Textform beim Vorstand zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer/-innen;
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe;

- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
 - g. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - h. Aussprache und Beschluss zu Anträgen.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund einberufen. Er muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn wenigstens 20 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen.
 4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand. Zur ordnungsgemäßen Einladung genügt der Versand an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse eines Mitglieds. Ergänzungen zur Tagesordnung sowie Dringlichkeitsanträge können jederzeit vor oder in der Versammlung angenommen werden, wenn wenigstens 20 % der Vereinsmitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (s. § 8).
 5. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/-e Versammlungsleiter/-in von der Mitgliederversammlung gewählt.
 6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, soweit keine Wahlen oder Abstimmungen geheim vorgesehen sind. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Sofern bei einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich oder zum Teil im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) stattfindet, einem Antrag auf geheime Wahl oder geheime Abstimmung mit dem notwendigen Quorum zugestimmt wird, muss diese Wahl oder dieser Beschluss auf eine Mitgliederversammlung vertagt werden, die ausschließlich in Präsenz stattfindet.

§ 8 – Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand gerichtet werden – dabei genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 7.1 h) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 7.4).

§ 9 – Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Dies schließt Mitglieder ein, die gemäß § 7 Ziffer 6 im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies schließt Mitglieder ein, die gemäß § 7 Ziffer 6 im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.

§ 10 – Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/-in,
 - und bis zu drei Beisitzern/-innen, über deren Zahl die Mitgliederversammlung jeweils bestimmt.

Der Vorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder bei Bedarf das Amt des/der Schriftführers/-in übernimmt.

2. Die Schulleitung, ein/-e Vertreter/-in des Lehrerkollegiums (Gesamtkonferenz), ein/-e Vertreter/-in des Schulelternbeirates (SEB) und ein/-e Vertreter/-in des Schülerrates (SV) der Edith-Stein-Schule können an den Vorstandssitzungen jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen. Weitere Gäste können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und beratend teilnehmen. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandssitzungen mitgliederoffen stattfinden.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/-in.
4. Wahlen der Vorstandsmitglieder können als offene Abstimmung durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist die Wahl geheim durch-

zuführen. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in sind nacheinander in getrennten Wahlgängen mit je eigenen Kandidaten/-innenlisten zu wählen. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beisitzer können in einer Blockwahl aus einer Kandidaten/-innenliste gewählt werden, in dem die (je nach zuvor festgelegter Anzahl) ein, zwei oder drei Bewerber/-innen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Hierbei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten/-innen zu wählen sind.

5. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ist der/die Vorsitzende verhindert, wird er/sie durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der/die Schriftführer/-in unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Ist kein/-e Schriftführer/-in bestimmt, können Protokolle auch durch ein anderes Vereinsmitglied erstellt werden.
6. Der/die Kassenwart/-in verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Abgabe der Rücktrittserklärung wirksam.

§ 12 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 7.1 a);
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Gremien der Edith-Stein-Schule Darmstadt zur Erfüllung des Satzungszwecks.

§ 13 – Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/n. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der die Sitzung leitenden (stellvertretenden) Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon sowie im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 14 – Kassenprüfer/-in

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft. Deren Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur für eine/-n der beiden Kassenprüfer/-innen zulässig.

§ 15 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Edith-Stein-Schule (katholische Stiftung öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils aktuellen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Abiturjahrgang und Geburtsname bei ehemaligen Schüler/-innen der Edith-Stein-Schule, Beitragshöhe, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern (Telefon, E-Mail, etc.) werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Die Verantwortung für Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz liegt beim geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 – Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister, am 20.03.2023 in Kraft.

Gründungsmitglieder: